

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2015

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Rüstungsexportpolitik der Regierung</b> .....	2
<b>Verschärfung der Regelungen für Kleinwaffenexporte</b> .....	3
<b>Sicherung des Endverbleibs</b> .....	3
<b>Aktuelle Genehmigungszahlen</b> .....	4
<b>Anlagen</b>	
1 Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates vom 12.08.2015 .....	6
2 Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitisch bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer .....	8
3 Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten .....	10
4 Ausfuhr genehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2015 bis 30.06.2015 .....	12
5 Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2014 und 2015 .....	14
6 Wichtigste Bestimmungsländer für den Zeitraum 01.01.15 bis 30.06.15 .....	15
7 I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2014 und im 1. Halbjahr 2015 nach Ländergruppen .....	18
II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2014 und im 1. Halbjahr 2015 nach Ländergruppen .....	18
8 Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2015 (Endgültige Ausfuhren) .....	19
9 Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2015 (Endgültige Ausfuhren) .....	20

# Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2015

Die Bundesregierung legt hiermit den Zwischenbericht über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2015 vor. Ein solcher jährlicher Zwischenbericht über die Entwicklungen der ersten Hälfte eines Jahres war im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vom 16. Dezember 2013 zugesagt worden. Der jetzt vorgelegte Zwischenbericht ist der zweite seiner Art, nachdem am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht mit den Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2014 vorgelegt wurde.

Der Zwischenbericht verbessert die Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte, indem er bereits im noch laufenden Jahr über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung informiert. Dem gleichen Zweck dient die Zusage und mittlerweile geübte Praxis, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird somit jeweils zeitnah über bedeutsame Entscheidungen der Bundesregierung bei Rüstungsexporten unterrichtet. Durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des BSR hatte die Bundesregierung dafür zuvor die Voraussetzungen geschaffen. Am 12. August 2015 wurde die Geschäftsordnung des BSR ein zweites Mal angepasst (Anlage 1), um den Deutschen Bundestag neben Art, Anzahl und Empfängerland auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des Geschäfts informieren zu können, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Eine Übersicht über alle Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die das Thema Rüstungsexporte betreffen, ist unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) eingerichtet.

## Rüstungsexportpolitik der Regierung

Genehmigungsentscheidungen für Rüstungsgüter richten sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“), dem Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern aus dem Jahr 2008 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt“) sowie dem Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“), der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist.

Der aktualisierte Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts vom 20. Juli 2015 kann unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) abgerufen werden. Im Koalitionsvertrag wurde ausdrücklich bestätigt, dass bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittländer die Politischen Grundsätze und damit eine restriktive Genehmigungspraxis für das Regierungshandeln verbindlich sind.

Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer gibt es also klare Regeln: Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn „hinreichender Verdacht besteht“, dass die zu liefernden Rüstungsgüter „zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden“, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Auch die weiteren Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts werden in die Prüfung immer einbezogen, wie:

- die Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen, namentlich aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen und der EU,
- die innere Lage im Endbestimmungsland,
- der Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region,
- die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie von befreundeten und verbündeten Ländern,
- das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf dessen Haltung zum Terrorismus,
- das Risiko der unerlaubten Weitergabe der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen, sowie
- die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Die Bundesregierung steht zu ihrer Verantwortung für die internationale Sicherheit. So dienen z. B. Ausfuhren mit dem Ziel der Grenzsicherung, der Bekämpfung von Piraterie, des Schutzes der Küstengewässer, der Absicherung des zivilen Seeverkehrs, des Schutzes von Offshore-Bohranlagen und der Bekämpfung des Terrorismus legitimen sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands.

In den fortgeltenden Politischen Grundsätzen aus dem Jahr 2000 ist festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen.

Die Bundesregierung fördert nachdrücklich den intensiven Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Hierzu wurde ein Dialogforum über die deutsche Rüstungsexportpolitik ins Leben gerufen, das am 21. Juli 2015 erstmals tagte.

### Verschärfung der Regelungen für Kleinwaffenexporte

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten führt der Einsatz von Kleinwaffen und Leichten Waffen zu den weitaus meisten Opfern. Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch kriminelle Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen häufig von korrupten staatlichen Akteuren und durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung hat daher am 18. März 2015 die sog. **Kleinwaffengrundsätze** beschlossen (Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer). Die Grundsätze, die als Anlage 2 beigefügt sind, enthalten vier wesentliche Elemente:

- Erstens wird grundsätzlich die Ausfuhr neuer Fertigungslinien (Technologie und Komponenten) für Kleinwaffen in Drittstaaten nicht mehr genehmigt. Damit kann verhindert werden, dass künftig ganze Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden und somit die Kontrolle über die Kleinwaffenproduktion nicht mehr möglich ist.
- Zweitens sollen bei einer Modernisierung der Ausrüstung in einem Exportland die bereits vorhandenen Kleinwaffen nicht in die falschen Hände geraten. Daher haben staatliche Empfänger eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die zu ersetzenden Waffen zu vernichten (grundsätzliche Anwendung des Prinzips „Neu für Alt“ oder, in Fällen wo dies nicht anwendbar ist, „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“).
- Drittens ist in der Endverbleibserklärung – über die bereits übliche Reexportklausel hinaus – die explizite Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition und Herstellungsausrüstung innerhalb des Empfängerlandes an andere als die genehmigten Empfänger nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
- Viertens werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Lieferung von Kleinwaffen und Leichten Waffen an private Endempfänger erteilt.

### Sicherung des Endverbleibs

Zentrales Ziel der Bundesregierung ist es, Verstöße gegen Exportzusagen, etwa durch unbefugte Weitergaben von aus Deutschland exportierten Waffen, zu unterbinden. Der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Es ist darüber hinaus aber von besonderer Bedeutung, den angegebenen Endverbleib der Rüstungsgüter auch vor Ort kontrollieren zu können. Die Bundesregierung hat dazu am 8. Juli 2015 die pilotmäßige Einführung so genannter Post-Shipments-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen (Anlage 3). Danach müssen die staatlichen Empfänger von Kriegswaffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern künftig bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren tatsächlichen Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zustimmen. Um künftig Kontrollen durchführen zu können, werden derzeit die noch erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geklärt. Mit den **Post-Shipments-Kontrollen** kann dann künftig überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d. h. exportierte Waffen auch am Bestimmungsort ankommen bzw. verbleiben. Wenn ein Empfängerland sich nicht an seine Angaben hält, wird es gemäß Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze“ grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Die Einführung von Post-Shipments-Kontrollen ist eine entscheidende Verbesserung bei der Überwachung von Rüstungsexporten: Die Angaben, die Empfänger zum Verbleib der Waffen machen, können effektiv und vor Ort überprüft werden. Dies ist wichtig, um eine unerlaubte Weitergabe zu unterbinden. Mit der Neuregelung zieht die Bundesregierung auch die Konsequenz aus entsprechenden Verstößen gegen die Exportkontrollregelungen der Vergangenheit. Zusammen mit den neuen Kleinwaffengrundsätzen bilden die Eckpunkte für Post-Shipments-Kontrollen die strengsten Regeln für Rüstungsexporte, die es in der Bundesrepublik je gab.

### Aktuelle Genehmigungszahlen

Dieser Zwischenbericht informiert über Genehmigungsentscheidungen im ersten Halbjahr 2015. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen der Ausfuhren von Rüstungsgütern, getrennt nach EU-Ländern, NATO und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) sowie Drittländern (siehe Anlage 4). Anlage 5 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der ersten

Halbjahre 2014 und 2015. Eine Darstellung der 20 wichtigsten Empfängerländer für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 6 beigefügt.

Die Höhe der Genehmigungszahlen allein erlaubt keinen Rückschluss auf die Ausrichtung der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Schon einzelne Großaufträge bewirken regelmäßig erhebliche Schwankungen der Genehmigungswerte.

Im Berichtszeitraum wurden **Einzelgenehmigungen** in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. € (1. Halbjahr 2014 insgesamt 2,2 Mrd. €) erteilt. Davon gingen allein 1,8 Mrd. € und damit 51,5 % (im ersten Halbjahr 2014 36,5 %) an EU, NATO und NATO-gleichgestellte Länder. Der hohe Anteil der EU-Staaten (1,5 Mrd. €) basiert auf Genehmigungen für vier Tankflugzeuge an das Vereinigte Königreich – dies entspricht allein ca. 34,8 % der Einzelgenehmigungen. Dies zeigt, dass es zur Beurteilung der Rüstungsexportpolitik maßgeblich auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den konkreten Verwendungszweck der gelieferten Rüstungsgüter ankommt. An Drittländer wurden im ersten Halbjahr 2015 Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 1,67 Mrd. € (im ersten Halbjahr 2014: 1,42 Mrd. €) erteilt.

Rund ein Viertel des Wertes der Ausfuhrgenehmigungen in Drittländer ergibt sich aus einer Genehmigung für ein U-Boot nach Israel, das bereits 2003 zugesagt worden war. Nach Saudi-Arabien wurden in der Mehrzahl Zulieferungen von Komponenten an europäische Partner genehmigt, insbesondere Fahrgestelle für von Frankreich gelieferte unbewaffnete Transporter. Bei Algerien ging es im Wesentlichen um Genehmigungen für Lkw, Teile für Lkw sowie Funkgeräte. Nach Kuwait wurde die Lieferung von zwölf Spürpanzern Fuchs genehmigt, die etwa der Aufspürung kontaminierten Materials dienen. Bei den Lieferungen nach Irak handelt es sich vorwiegend um die bereits in der Öffentlichkeit diskutierte Ausstattungshilfe der Bundesregierung an die kurdische Regionalregierung und an die irakische Regierung sowie eine Genehmigung für Hubschrauber und Teile dafür und Schutzausrüstung für die irakische Regierung zur Selbstverteidigung im Rahmen der Terrorbekämpfung. Für Syrien wurden ein geschütztes Fahrzeug und Teile dafür für eine VN-Mission genehmigt. An Russland wurden im Wesentlichen zwei eisbrechende Rettungs-

und Mehrzweckschiffe für Unfall- und Katastropheneinsätze genehmigt, wobei es sich hier um einen Altfall im Sinne der Embargoregelung handelt.

Auf Entwicklungsländer<sup>1</sup> – entfielen 183,7 Mio. € oder rund 5,2% (1. Halbjahr 2014: rund 4,5%) des Gesamtwertes der Einzelausfuhrgenehmigungen. Die wertmäßig bedeutsamsten Genehmigungen gingen hierbei an Indien (131 Mio. €) sowie Indonesien (22 Mio. €). Ohne diese beiden Länder, die nach der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD als Entwicklungsländer eingestuft werden, beläuft sich das Volumen auf lediglich 30,8 Mio. € und liegt damit unter 1% des Gesamtwertes der Einzelausfuhrgenehmigungen im ersten Halbjahr 2015.

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2015 belief sich auf 12,4 Mio. € (1. Halbjahr 2014: 21,3 Mio. €). Dies entspricht einem Rückgang um ca. 8,9 Mio. € (Anlagen 7 und 8). Die wichtigsten vier Bestimmungsländer für Genehmigungen für Kleinwaffen (einschließlich Teilen und Munition) waren die Schweiz, die Niederlande, die Vereinigten Staaten und Frankreich und damit EU, NATO bzw. NATO-gleichgestellte Länder. Von den Gesamtgenehmigungen für Kleinwaffen (einschließlich Teilen und Munition) entfallen über 50% allein auf diese Länder.

Der Wert der insgesamt 37 erteilten **Sammelausfuhrgenehmigungen**, die bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt wurden, belief sich im ersten Halbjahr 2015 auf 3,045 Mrd. €.

Im 1. Halbjahr 2015 wurden 44 Anträge mit einem Gesamtwert von 1,93 Mio. € abgelehnt.

Die in diesem Zwischenbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im 1. Halbjahr 2015 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Gesamtjahr 2015 einfließen, der im Sommer 2016 erscheinen wird.

1 Die Definition der Entwicklungsländer ergibt sich aus dem Rüstungsexportbericht 2014

# Anlage 1

vom 12.08.2015

## Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates

### § 1

- (1) Der Bundessicherheitsrat ist ein Kabinettausschuss der Bundesregierung.
- (2) Der Bundessicherheitsrat berät Fragen der Sicherheitspolitik, insbesondere auf allen Gebieten der Verteidigung sowie der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Er trifft Vorentscheidungen, soweit sie möglich sind, oder bereitet die einschlägigen politischen Entscheidungen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung vor. Der Bundessicherheitsrat kann endgültig entscheiden, soweit nicht nach dem Grundgesetz oder einem Bundesgesetz ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates sind geheim.
- (3) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung haben den Bundessicherheitsrat über die Planung und Durchführung der Maßnahmen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik laufend zu unterrichten.

### § 2

- (1) Den Vorsitz des Bundessicherheitsrates führt die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, den stellvertretenden Vorsitz führt deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Den Beauftragten Vorsitz führt die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung. Der Beauftragte Vorsitz wird ausgeübt, wenn die Personen nach Satz 1 verhindert sind.
- (2) Mitglieder des Bundessicherheitsrates sind die Bundesministerinnen und Bundesminister des Auswärtigen, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Finanzen, für Wirtschaft und Energie, der Verteidigung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Chefin oder der Chef des Bundeskanzleramtes. Andere Mitglieder der Bundesregierung werden zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates hinzugezogen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die ihren Geschäftsbereich berühren.

### § 3

- (1) An den Sitzungen des Bundessicherheitsrates nehmen dessen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Mitglieder der Bundesregierung, im Verhinderungsfall die zu deren Vertretung befugten Personen, ferner die Chefin oder der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung oder die zu deren Vertretung befugte Person, die Generalinspekteurin oder der Generalinspekteur der Bundeswehr, die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie die Personen, die mit der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 1) und mit der Protokollführung (§ 7 Abs. 1) beauftragt sind, teil. Außerdem können die Chefin oder der Chef des Bundespräsidialamtes oder die zur Vertretung befugten Personen sowie die Leiterin oder der Leiter Kanzlerbüro oder die zur Vertretung befugten Personen teilnehmen.
- (2) Der Vorsitz kann die Sitzungen des Bundessicherheitsrates auf die Mitglieder der Bundesregierung beschränken.
- (3) Der Vorsitz kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung des Bundessicherheitsrates im Einzelfall oder für dauernd gestatten.

### § 4

- (1) Der Vorsitz setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den im Bundessicherheitsrat vertretenen Ressorts fest und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Bei Verhinderung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers stimmt sich die Chefin oder der Chef des Bundeskanzleramtes mit den im Bundessicherheitsrat vertretenen Ressorts ab und übernimmt danach für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler die Einladung.

- (2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe und die Ausführungen sind der Chefin oder dem Chef des Bundeskanzleramtes in vier Abdrucken einzureichen. Gleichzeitig sind je drei Abdrucke den Mitgliedern des Bundessicherheitsrates sowie den sonst beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung und je ein Abdruck der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes sowie des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung unmittelbar zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitz kann die Verteilung von Entwürfen und Ausführungen auf die Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder des Bundessicherheitsrates sind, beschränken.
- (4) Die Übersendung von Vorlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt.

## § 5

- (1) Die Geschäfte des Bundessicherheitsrates führt eine Beamtin oder ein Beamter oder ein weiblicher oder männlicher Offizier des Bundeskanzleramtes (geschäftsführende Beamtin/weiblicher Offizier oder geschäftsführender Beamter/Offizier). Sie oder er veranlasst die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Ein interministerielles Sekretariat, für das die Mitglieder des Bundessicherheitsrates Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte und Verbindungsoffiziere benennen, bereitet unter der Leitung der geschäftsführenden Beamtin/des weiblichen Offiziers oder des geschäftsführenden Beamten/Offiziers die Sitzungen des Bundessicherheitsrates vor. Es schlägt insbesondere die Beratungsgegenstände sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung vor und sorgt für die rechtzeitige Einreichung der Vorlagen.

## § 6

- (1) Der Bundessicherheitsrat kann interministerielle Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Aufgaben beschlussreife Vorlagen an den Bundessicherheitsrat vorzubereiten.
- (2) Ein Vorbereitungsausschuss, dem in der Regel je eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär der sachlich beteiligten Bundesministerien (§ 2 Abs. 2) angehört, erörtert und koordiniert unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Beamtin/des weiblichen Offiziers oder des geschäftsführenden Beamten/Offiziers den Stand der Gesamtarbeiten und veranlasst die frühzeitige Unterrichtung der Mitglieder des Bundessicherheitsrates.
- (3) Die geschäftsführende Beamtin/der weibliche Offizier oder der geschäftsführende Beamte/ Offizier des Bundessicherheitsrates nimmt an den Besprechungen der interministeriellen Ausschüsse teil.

## § 7

- (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Bundessicherheitsrates wird ein Protokoll aufgenommen. Vor der Versendung des Protokolls holt die geschäftsführende Beamtin/der weibliche Offizier oder der geschäftsführende Beamte/Offizier die Zustimmung des Vorsitzes ein.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Bundessicherheitsrates sowie der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes und der Chefin oder dem Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung übersandt. Hinzugezogenen Mitgliedern der Bundesregierung werden die Sitzungsergebnisse, die ihr Ressort betreffen, schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Verteilung des Protokolls kann auf die Mitglieder des Bundessicherheitsrates beschränkt werden.

## Anlage 2

### § 8

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich und beinhaltet Art und Anzahl der genehmigten Güter, das Empfängerland, die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des Geschäfts, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Eine anschließende mündliche Erläuterung kann auf der Grundlage einzelner Erwägungsgründe erfolgen. Die Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt insoweit nicht.
- (2) Genehmigungsentscheidungen des Vorbereitungsausschusses sowie Genehmigungsentscheidungen auf der Grundlage vorangegangener Voranfragen werden dem Bundessicherheitsrat zur abschließenden Billigung vorgelegt.

### § 9

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates vom 27. Januar 1959 in der Fassung vom 4. Juni 2014 außer Kraft.

### **Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer<sup>1</sup>**

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitungensbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.<sup>2</sup>
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in

<sup>1</sup> Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

<sup>2</sup> Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).



- Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (so genanntes Up-grading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.<sup>3</sup>
  5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
  6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.<sup>4</sup> Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
  7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
  8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
  9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
  10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

3 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

4 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

# Anlage 3

## Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 wird die Bundesregierung zum 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer einführen. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte wird die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung noch in diesem Jahr entsprechend ergänzen. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden.

Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu **Vor-Ort-Kontrollen** einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von **Drittländern** im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle **Kriegswaffen** und **bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre)**, die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll **überprüft** werden, ob die gelieferten **Waffen** noch im **Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender** vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.
- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.

- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
  - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
  - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
  - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
  - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

# Anlage 4

## Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2015 bis 30.06.2015

### Einzelausfuhrgenehmigungen in EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
Belgien	130	8.807.678
Bulgarien	10	413.731
Dänemark	49	11.500.885
Estland	8	2.512.512
Finnland	42	7.432.476
Frankreich	322	101.372.355
Griechenland	38	14.388.997
Irland	7	912.236
Italien	245	32.029.513
Kroatien	3	35.168.053
Lettland	3	11.336
Litauen	2	10.160
Luxemburg	51	13.969.691
Malta	2	38.430
Niederlande	384	37.587.774
Österreich	223	14.509.090
Polen	110	27.359.340
Portugal	25	852.974
Rumänien	23	1.235.370
Schweden	107	11.018.271
Slowakei	14	558.298
Slowenien	8	18.956
Spanien	184	19.340.186
Tschechische Republik	48	8.263.558
Ungarn	40	1.195.247
Vereinigtes Königreich	388	1.161.205.419
Zypern <sup>1</sup>	1	3.150
<b>Gesamt</b>	<b>2.467</b>	<b>1.511.715.686</b>

### Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
Albanien	1	64.664
Australien	207	22.767.313
Island	4	689.050
Japan	75	3.722.288
Kanada	356	24.038.089
Liechtenstein	2	4.499
Neuseeland	63	5.733.697
Norwegen	152	23.288.403
Schweiz	374	25.173.919
Türkei	154	23.512.760
Vereinigte Staaten	812	140.281.911
<b>Gesamt</b>	<b>2.200</b>	<b>269.276.593</b>

### Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
Afghanistan	3	1.804.254
Algerien	13	171.725.748
Andorra	20	83.267
Angola	1	5.307
Argentinien	13	1.072.925
Ägypten	19	8.106.691
Äquatorialguinea	1	1.515.720
Bahrain	4	1.007.199
Bangladesch	6	1.344.821
Bosnien und Herzegowina	6	217.534
Botsuana	5	8.277.925
Brasilien	82	52.106.930
Brunei Darussalam	11	8.088.681
Chile	45	10.685.915
China	11	46.105.111

1 Außer dem Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
Ecuador	5	712.018
Gabun	2	2.130.753
Georgien	2	358.319
Guatemala	1	213.896
Honduras	1	133.000
Indien	211	130.968.582
Indonesien	49	21.984.743
Irak	12	26.804.657
Israel	111	391.309.496
Jordanien	15	362.374
Cabo Verde	1	50
Kasachstan	41	31.768.068
Katar	10	4.618.923
Kenia	1	930.182
Kirgisistan	2	41.674
Kolumbien	9	16.176.518
Kongo, Dem. Rep.	1	39.970
Korea, Republik	194	99.956.081
Kuwait	14	121.719.944
Libanon	7	89.244
Liberia	1	14.000
Malaysia	26	3.368.903
Mali	8	3.180.275
Marokko	3	457.830
Mauritius	7	55.366
Mazedonien, ehem. jugoslawische Republik	4	51.640
Mexiko	11	2.070.837
Moldau, Republik	3	201.262
Mongolei	6	67.415
Mosambik	1	100.000
Namibia	26	341.522
Niger	1	212.212
Nigeria	5	849.475
Oman	88	35.428.021
Pakistan	22	5.023.837
Peru	12	397.841
Philippinen	3	1.582.843

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
Russische Föderation	78	118.062.625
Sambia	7	39.953
Saudi-Arabien	66	178.687.009
Serbien	15	295.375
Singapur	77	65.954.206
Somalia	8	1.148.677
Sri Lanka	1	8.320
Südafrika	106	5.569.939
Südsudan	3	555.956
Syrien, Arabische Republik	2	152.005
Tansania, Vereinigte Republik	2	49.260
Thailand	25	24.235.794
Togo	1	6.000
Tunesien	4	1.460.128
Turkmenistan	7	10.618.136
Uganda	6	518.730
Ukraine	3	1.169.932
Usbekistan	2	67.296
Vereinigte Arabische Emirate	70	46.680.124
Vietnam	5	783.808
Weißrussland	1	178.000
Zentralafrikanische Republik	1	105.000
Falklandinseln	2	330.000
Gibraltar	2	1.100
Grönland	1	7.556
Hongkong	2	11.900
Neukaledonien	10	23.654
Taiwan	11	1.859.714
<b>Gesamt</b>	<b>1.674</b>	<b>1.674.449.996</b>

#### Sammelausfuhrgenehmigungen

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
erfasst überwiegend EU, NATO und NATO-gleichgestellte Länder	37	3.045.795.000

# Anlage 5

## Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2014 und 2015

Land	Anzahl der Genehmigungen		Gesamtwert in €	
	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2015
EU	2.350	2.467	400.070.123	1.511.715.686
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	2.148	2.200	412.568.098	269.276.593
Drittländer	1.441	1.674	1.417.168.529	1.674.449.996
<b>Gesamt</b>	<b>5.939</b>	<b>6.341</b>	<b>2.229.806.750</b>	<b>3.455.442.275</b>

## Wichtigste Bestimmungsländer (1. Halbjahr 2014 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2015)

Land	1. Halbjahr 2014		Land	1. Halbjahr 2015	
	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €		Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in €
1 Israel	125	616.780.654	Vereinigtes Königreich	388	1.161.205.419
2 Vereinigte Staaten	751	217.580.986	Israel	111	391.309.496
3 Singapur	74	207.574.227	Saudi-Arabien	66	178.687.009
4 Korea, Republik	148	152.658.447	Algerien	13	171.725.748
5 Brunei Darussalam	7	97.173.495	Vereinigte Staaten	812	140.281.911
6 Vereinigtes Königreich	337	96.358.981	Indien	211	130.968.582
7 Kanada	294	74.285.448	Kuwait	14	121.719.944
8 Algerien	9	71.801.807	Russische Föderation	78	118.062.625
9 Saudi-Arabien	73	65.911.121	Frankreich	322	101.372.355
10 Italien	210	63.285.743	Korea, Republik	194	99.956.081
11 Schweden	152	48.321.172	Singapur	77	65.954.206
12 Vereinigte Arabische Emirate	59	42.681.067	Brasilien	82	52.106.930
13 Belgien	129	38.132.154	Vereinigte Arabische Emirate	70	46.680.124
14 Schweiz	436	36.905.037	China	11	46.105.111
15 Norwegen	137	33.256.765	Niederlande	384	37.587.774
16 Polen	117	33.116.971	Oman	88	35.428.021
17 Indonesien	48	29.817.831	Kroatien	3	35.168.053
18 Niederlande	378	26.668.207	Italien	245	32.029.513
19 Türkei	174	26.503.385	Kasachstan	41	31.768.068
20 Frankreich	271	26.059.578	Polen	110	27.359.340

# Anlage 6

## Wichtigste Bestimmungsländer für den Zeitraum 01.01.15 bis 30.06.15

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2015 waren:

*Hinweis: Die Angabe in Klammern bei der Rangfolge bezieht sich auf das 1. Halbjahr 2014.*

	Land	Wert im 1. Halbjahr 2015 in €	Güterbeschreibung
1 (6)	Vereinigtes Königreich	1.161.205.419	Tank und Transportflugzeuge, Triebwerke, Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Besatzungsausrüstung (A0010/90,4 %)
2 (1)	Israel	391.309.496	U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Versorgungsschiffe (A0009/89,9 %)
3 (9)	Saudi-Arabien	178.687.009	Fahrgestelle für unbewaffnete Transporter [über Frankreich], Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge, sowie Teile für ballistischen Schutz (A0006/66,1 %); Zieldarstellungsdrohnen, Startgeräte, Bodengeräte, Steuerungsgeräte für Zieldarstellungsdrohnen und Teile für Kampfflugzeuge, Zieldarstellungsdrohnen, Luftbetankungsausrüstung (A0010/19,0 %)
4 (8)	Algerien	171.725.748	Lkw und Teile für Lkw (A0006/91,7 %)
5 (2)	Vereinigte Staaten	140.281.911	Gewehre mit KWL-Nummer, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Sportpistolen, Sportrevolver, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Waffenzielgeräte (A0001/26,5 %); Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten, Nebelartmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/12,0 %); Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Besatzungsausrüstung (A0010/11,5 %); Darstellungsmunition, Lafette und Teile für Flugkörper, Seeminenräumungsausrüstung (A0004/9,9 %); Geländefahrzeuge, Bus und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/8,1 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,5 %); Modulkameras, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Substrate, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsgeräte, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Raumfahrzeuge (A0011/7,1 %)
6 (31)	Indien	130.968.582	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Teile für Haubitzenmunition (A0003/37,6 %); Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/34,6 %); Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Prüfausrüstung (A0005/11,3 %)
7 (51)	Kuwait	121.719.944	Spürpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/78,5 %); Technologie für Kanonenteile und Technische Unterlagen für Spürpanzer (A0022/10,1 %)
8 (37)	Russische Föderation	118.062.625	Eisbrechende Rettungs- und Mehrzweckschiffe (A0009/95,3 %)

→

	Land	Wert im 1. Halbjahr 2015 in €	Güterbeschreibung
9 (20)	Frankreich	101.372.355	Nebelhandgranaten und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Handgranaten, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/51,5%); Munition für Geschütze, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Nebelmunition und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenmunition, Gewehrmunition, Leuchtmunition (A0003/12,4%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Substrate, und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Freund-Feind-Erkennung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/9,9%); Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Stargeräte für unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/9,1%)
10 (4)	Korea, Republik	99.956.081	Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und Lkw (A0006/36,7%); U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Schiffkörper, U-Boot-Dieselmotoren, U-Boot-Elektromotoren, Außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte (A0009/29,1%); Flugkörper und Teile für Raketen, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/12,2%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Fernmeldeaufklärung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/7,5%)
11 (3)	Singapur	65.954.206	Pionierpanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge (A0006/86,6%)
12 (22)	Brasilien	52.106.930	Torpedos und Teile für Torpedos (A0004/76,6%); Teile für Kampfpanzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006/15,9%)
13 (12)	Vereinigte Arabische Emirate	46.680.124	Nachtsichtvorsatzgeräte, Überwachungssysteme, Wärmebildgeräte und Teile für Überwachungssysteme (A0015/37,9%); Pyrotechnische Munition und Teile für Torpedos, Flugabwehrsysteme (A0004/18,4%); Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz, Panzertransporter, Sattelaufleger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Lkw (A0006/17,9%); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Flinten und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Flinten (A0001/8,4%)
14 (69)	China	46.105.111	Massenspektrometer und Teile für Massenspektrometer zur Untersuchung von Umweltunfällen (Zivilschutz) über Großbritannien (A0007/92,1%)
15 (18)	Niederlande	37.587.774	Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Mörsermunition, Maschinengewehrmunition (A0003/43,8%); Lkw, Sattelzugmaschine, Schwenklader, Sattelaufleger, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (A0006/18,7%); Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme und Prüfausrüstung (A0005/18,3%)
16 (39)	Oman	35.428.021	Feuerleiteinrichtungen für Flugabwehrsysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/66,1%); Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten, Nebeltarnmunition, Täuschkörper und Teile für Kanonenmunition (A0003/14,3%)



Land	Wert im 1. Halbjahr 2015 in €	Güterbeschreibung
17 (66) Kroatien	35.168.053	Panzerhaubitzen und Teile für Panzerhaubitzen (A0006/99,9%)
18 (10) Italien	32.029.513	Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/27,1%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/23,3%); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Baugruppen, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungs- ausrüstung (A0011/17,5%); Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Hubschrauber, Triebwerke und Bodengeräte (A0010/15,1%)
19 (46) Kasachstan	31.768.068	Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen, Fernmeldeaufklärungsausrüstung und Teile für elektronische Gegenmaßnahmen (A0011/84,7%)
20 (16) Polen	27.359.340	Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunika- tionsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/46,3%); Lkw, Geländefahrzeuge, Anhänger, Panzerschrott und Teile für Kampfpanzer, Panzer- haubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/19,4%); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzen- munition, Kanonenmunition (A0003/14,7%)

# Anlage 7

## I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2014 und im 1. Halbjahr 2015 nach Ländergruppen

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (in den folgenden Tabellen als „Bestandteile“ gekennzeichnet)

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

### Genehmigungen zu Kleinwaffen

	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2015
EU-Länder (davon Bestandteile)	3.710.634 € (1.244.086 €)	3.190.846 € (585.839 €)
NATO und NATO-gleichgestellte Länder (davon Bestandteile)	16.194.940 € (3.469.563 €)	3.476.346 € (1.579.383 €)
Drittländer (davon Bestandteile)	1.443.318 € (266.051 €)	5.754.527 € (348.350 €)
<b>Gesamt (davon Bestandteile)</b>	<b>21.348.892 € (4.979.700 €)</b>	<b>12.421.719 € (2.513.572 €)</b>

## II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2014 und im 1. Halbjahr 2015 nach Ländergruppen

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition

(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

### Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen

	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2015
EU-Länder (davon Bestandteile)	1.819.039 € (232.107 €)	10.876.776 € (2.882.632 €)
NATO und NATO-gleichgestellte Länder (davon Bestandteile)	15.864.111 € (2.779.031 €)	12.282.362 € (8.309.771 €)
Drittländer (davon Bestandteile)	210.688 € (0 €)	3.804.212 € (0 €)
<b>Gesamt (davon Bestandteile)</b>	<b>17.893.838 € (3.011.138 €)</b>	<b>26.963.350 € (11.192.403 €)</b>

# Anlage 8

## Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2015 (Endgültige Ausfuhren)

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Andorra	1	0001A-05	3.130	Maschinenpistolen	2
Brasilien	5	0001A-05	40.021	Maschinenpistolen;	31
			2.461	Teile für Maschinenpistolen	292
Chile	3	0001A-06	11.310	Teile für Maschinengewehre	135
Indien	6	0001A-05	475.251	Maschinenpistolen;	183
			61.298	Teile für Maschinenpistolen	1.268
Indonesien	1	0001A-02	478.500	Gewehre mit KWL-Nummer;	350
		0001A-05	33.655	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	2.000
			368.200	Maschinenpistolen;	200
Irak (Zulieferungen aus Beständen der Bundeswehr)	2	0001A-02	326.974	Gewehre mit KWL-Nummer;	4.080
		0001A-06	7.192	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	20
			29.568	Maschinengewehre	
Jordanien	6	0001A-02	940	Gewehr mit KWL-Nummer;	1
		0001A-05	54	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	3
			2.027	Maschinenpistolen;	2
Libanon (für VN Missionen)	3	0001A-02	1.770	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer ;	60
		0001A-05	3.750	Maschinenpistolen;	2
			1.100	Teile für Maschinenpistolen	27
Singapur	2	0001A-02	67	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	60
		0001A-06	54.562	Teile für Maschinenpistolen	640
Vereinigte Arabische Emirate	4	0001A-02	167.816	Gewehre mit KWL-Nummer;	30
		0001A-05	3.510.000	Maschinenpistolen;	3.000
			96.372	Teile für Maschinenpistolen	3.002
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>		<b>5.754.527</b>		

# Anlage 9

## Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2015 (Endgültige Ausfuhren)

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition

(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Indonesien	1	0003A-05	16.160	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	20.200
Irak	2	0003A-01	1.040.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50);	1.600.000
			2.245.600	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0);	4.400.000
		0003A-06	208.608	Munition für Maschinengewehre (KWL-Nummer: 50)	508.800
Kasachstan	2	0003A-01	10.308	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	12.750
Kuwait	1	0003A-01	106.152	Munition für Gewehre (Büchsenpatronen; KWL-Nummer: 0)	350.000
Libanon	4	0003A-01	24.2900	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	62.000
Mali	1	0003A-01	27.300	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	70.000
Oman	4	0003A-01	87.294	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0);	217.000
		0003A-05	25.650	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	65.000
Vereinigte Arabische Emirate	1	0003A-01	12.850	Munition für Gewehre (Jagd-Büchsenpatronen)	26.000
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>		<b>3.804.212</b>		